Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2016/171
Datum der Freigabe:

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	05.07.2016
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.	
Berichterst.	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	18.07.2016	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff
10. (vereinfachte) Änderung des B-Planes Nr. 65 "Port Olpenitz" für die Nutzungen auf dem Oststeg der künftigen Marina; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:
Der Oststeg (Pontons) der künftigen Marina im Hafenbecken im OstseeResort Olpenitz ist mit der rechtskräftigen 5. Änderung des B-Planes Nr. 65 als Wasserfläche im –Sonstigen Sondergebiet SO 2.9- festgesetzt. Hier sind z.B. auch Einrichtungen zur techn. Ver- und Entsorgung des Sportboothafens, Bootstankstelle, Hafenmeisterei, Gastronomie zulässig.
Nun soll der Seenotrettungskreuzer inkl. der Besatzung von Maasholm nach Olpenitz verlegt werden. Die Unterbringung der erforderlichen Station auf dem Oststeg ist jedoch derzeit nicht zulässig.
Da die Grundzüge der Planung (Hafennutzung) hierdurch jedoch nicht berührt werden, kann mit einer vereinfachten 10. Änderung des B-Planes Nr. 65 die Zulässigkeit für die geplante Seenotrettungsstation geschaffen werden.
Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wird auf einen formellen Aufstellungsbeschluss durch die Stadtvertretung (nächste Sitzung erst am 21.09.2016) verzichtet und das B-Plan-Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB schon mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss begonnen.

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] JA [x] NEIN

Beschlussvorschlag:
1. Der Entwurf der 10. (vereinfachten) Änderung des B-Planes Nr. 65 „Port Olpenitz“ für die Nutzungen auf dem Oststeg der künftigen Marina und die Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
   Gemäß § 13 (2) BauGB wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB verzichtet.
2. Der Entwurf der Planzeichnung mit Text und der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:
Entwurf des Satzungstextes
Entwurf der Begründung (04.07.2016)